

Diese Darstellung des „Bildes der freiheitlichen Demokratie, wie es dem Grundgesetzgeber als Leitbild vorgeschwebt“, steht nun leider zu der harten Wirklichkeit in nicht unerheblichem Gegensatz. Doch ist das keine sonderliche Beschwer. Denn vorsorglich erklärt das Urteil:

„Ob die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik sich mit diesem Bild allenthalben deckt, ist hier ohne Bedeutung“ (S. 27 Kfg.).

An einem Wunschbild also, dessen Verwirklichung „hier ohne Bedeutung“ ist, wird die Verbotswürdigkeit der Kommunistischen Partei Deutschlands gemessen. Man muß die ganze Farbigkeit dieses Wunschbildes auf sich wirken lassen, um zu erkennen, welche Rechtsmaßstäbe das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verwendet.

Da wird vorweg zunächst als „undemokratisch“ die Auffassung abgelehnt, daß

„die geschichtliche Entwicklung durch ein wissenschaftliches Endziel determiniert ist“ (S. 28 Kfg.).

Vielmehr ist es in der Bundesrepublik so, daß

„die Menschen selbst ihre Entwicklung durch Gemeinschaftsentscheidungen gestalten, die immer nur in größter Freiheit zu treffen sind“

und die erfordern, daß

„jedes Glied der Gemeinschaft freier Mitgestalter bei der Gemeinschaftsentscheidung ist“ (S. 28 Kfg.).

Deswegen wird auch

„in ständiger Auseinandersetzung aller an der Gestaltung des sozialen Lebens beteiligten Menschen und Gruppen ermittelt, was jeweils praktisch zu geschehen hat“ (S. 29 Kfg.).

So ist denn der Staat (die Bundesrepublik)

„ein Instrument der ausgleichenden sozialen Gestaltung, nicht der Unterdrückung durch die Ausbeuter zur Aufrechterhaltung ihrer Ausbeuterstellung“ (S. 37 Kfg.).

In diesem Staat (der Bundesrepublik) wird im Grunde nur vorausgesetzt, daß

„im politischen Bereich die Möglichkeit eines Relativen Vernunftgehalts“ aller politischen Meinungen anerkannt und die Vereinfachung der Auseinandersetzungen durch Diskreditierung der gegnerischen Anschauungen und wirkliche Unterdrückung vermieden wird“ (S. 39 Kfg.).

Es hieße den Rahmen dieser Darlegung sprengen, wollte man im einzelnen erörtern, wie weit dieses Ideal von der Wirklichkeit entfernt ist. Die Art z. B.,

wie die Wehrpflicht eingeführt wurde, spricht allein eine sehr deutliche Sprache.

Aber eine derartige Erörterung ist auch überflüssig. Denn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nimmt ja — wie gesagt — selbst nicht einmal an, daß seine Schilderung mit der Verfassungswirklichkeit übereinstimme. So ist denn das Maß, mit dem das Urteil die „Verfassungsfeindlichkeit“ der Kommunistischen Partei Deutschlands mißt, absolut fiktiv, wodurch den Urteilsfeststellungen in dieser Beziehung jede konkrete Grundlage entzogen wird.

Nicht anders steht es mit den Erörterungen des Urteils über die Frage, ob der KPD ein Widerstandsrecht gegen die Remilitarisierungspolitik der Regierung Adenauer zusteht. Die Kommunistische Partei Deutschlands hatte dieses Widerstandsrecht für sich in Anspruch genommen, weil diese Politik der Regierung ihrer Ansicht nach die Existenz der Nation aufs schwerste bedroht. Das Bundesverfassungsgericht spricht der KPD das Recht auf Widerstand ab, weil es „nur das letzte Mittel sein darf“ (S. 69 Kfg.) und weil — was ohne Beweisbezug im Urteil behauptet wird — „sie (die KPD) ihren Widerstand nicht proklamiert, um die bestehende freiheitliche Demokratie zu verteidigen“ (S. 70 Kfg.).

An die Spitze der mündlichen Urteilsbegründung stellte der Präsident eine „Vorbemerkung“, die in der schriftlich überreichten „Kurzfassung“ der Urteilsgründe nicht enthalten ist. Darin sagte er neben anderem, daß das Gericht auf Antrag der Bundesregierung nach den gesetzlichen Bestimmungen tätig werden mußte und daß es sich innerhalb dieser Tätigkeit nicht von „politischen Zweckmäßigungsgründen“ leiten lassen konnte.

Wenn der Präsident mit dieser „Vorbemerkung“ das Bundesverfassungsgericht von der politischen Verantwortung für das Verbotsurteil entlasten wollte, so hat er sich mit diesem Versuch in einen bemerkenswerten Gegensatz zu seinem verstorbenen Vorgänger, Prof. Dr. Hoepker-Aschoff, gesetzt, der ausdrücklich von dem Richter, insbesondere von dem Verfassungsrichter, verlangte, daß er sich vor Verkündung seiner Entscheidung über deren politische Folgen klar sein müsse.

Die Folgen des Verbotsurteils — das dürfte außer allem Zweifel stehen — sind schwere. Als Trost bleibt das Wort Bert Brechts, das ich unmittelbar nach der Urteilsverkündung, von den Vertretern der in- und ausländischen Presse zur Stellungnahme aufgefordert, zitierte:

„Sie werden merken — noch zu ihren Lebzeiten werden sie es merken, daß ihnen das alles nichts mehr nützt!“

## Die Verhinderung der Gleichberechtigung in der westdeutschen Familienrechtsprechung

Von WENZEL WOBORILL, wiss. Assistent im Deutschen Institut für Rechtswissenschaft

Das Anliegen dieses Beitrags ist es, einige Fragen der westdeutschen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts zu behandeln und darzulegen, daß es in Westdeutschland verschiedene Methoden zur Verhinderung der Gleichberechtigung gibt.

### 1. Ignorierung der Gleichberechtigung

Als erste muß die Methode genannt werden, die Gleichberechtigung einfach zu ignorieren. Diese Tendenz findet vor allem darin ihren Ausdruck, daß der Gleichberechtigungsgrundsatz für die zur Entscheidung stehende Frage nicht anerkannt wird. Diese Methode wird praktiziert bei den Wahlgüterständen unter Hinweis auf die Vertragsfreiheit, die insoweit nicht durch Art. 3 Abs. 2 GG eingeschränkt werde<sup>1)</sup>. Der Widerspruch zum Grundsatz der Gleichberechtigung beruhe hierbei nicht auf dem Gesetz, sondern auf der freien Entschließung der Ehegatten, und in die Vertragsfreiheit werde durch die Verfassungsnorm nicht eingegriffen. Diese These wird nicht nur für die nach Inkrafttreten der Gleichberechtigung geschlossenen güterrechtlichen Verträge vertreten, sondern auch

hinsichtlich der schon vorher bestehenden<sup>2)</sup>. Hierfür werden auch die Vorschriften des BGB über den gesetzlichen Güterstand (Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes) als gültig angesehen, soweit die Vorschriften des BGB über die Vertragsgüterstände darauf Bezug nehmen, auch dann, wenn man diesen gesetzlichen Güterstand seit dem 1. April 1953 als weggefallen ansieht<sup>3)</sup>.

Die früher von der bürgerlichen Rechtswissenschaft aufgestellte Schranke für die güterrechtliche Vertragsfreiheit, die Vereinbarung dürfe weder dem allgemeinen Wesen der Ehe, noch dem besonderen Wesen der gewählten Güterstandsart, noch ausdrücklichen Gesetzesverboten zuwiderlaufen<sup>4)</sup>, wird bei der Begründung der Rechtsgültigkeit der vertraglichen Güterstände gar nicht geprüft, obwohl doch durch die Existenz der Verfassungsnorm des Art. 3 Abs. 2 jedermann auf das Problem hingewiesen

2) OLG Nürnberg v. 24. 11. 1954, RdL 1955 S. 106-107 (Leitsatz: FamRZ 1955 S. 210); OLG Karlsruhe v. 3. 3. 1955, FamRZ 1955 S. 362.

3) vgl. OLG Neustadt v. 29. 6. 1954, FamRZ 1954 S. 222; Bay-OBLG v. 19. 7. 1955, NJW 1955 S. 1719 (RdL 1955 S. 304-306).

4) vgl. Palandt/Lauterbach, Anm. 4 zu § 1432 BGB, 11. Aufl., Berlin 1953.

1) Relnicke, NJW 1953 S. 681ff. (683); Stroetzel, NJW 1953 S. 891; Maßfeiler, Der Betrieb 1953 S. 290; Bosch, Rpfleger 1954 S. 58.